

Antrag

**der Abgeordneten Michael Neumann, Gabi Dobusch, Britta Ernst,
Dirk Kienscherf, Dr. Dorothee Stapelfeldt (SPD) und Fraktion**

**der Abgeordneten Viviane Spethmann, Roland Heintze, Egbert von
Frankenberg, Bettina Machaczek, Karen Koop (CDU) und Fraktion**

**der Abgeordneten Farid Müller, Horst Becker, Christiane Blömeke, Martina
Gregersen, Nebahat Güçlü, Dr. Eva Gümbel, Michael Gwosdz, Linda Heitmann,
Jens Kerstan, Antje Möller, Andreas Waldowsky, Jenny Weggen (GAL)
und Fraktion**

**der Abgeordneten Kersten Artus, Dora Heyenn, Christiane Schneider,
Norbert Hackbusch, Elisabeth Baum (Fraktion DIE LINKE) und Fraktion**

**Betr.: Hamburger Initiative zur Ergänzung des Artikels 3 des Grundgesetzes
um das Merkmal Sexuelle Identität**

Artikel 3 Grundgesetz, welcher die Gleichheit aller Bürgerinnen und Bürger vor dem Gesetz normiert, enthält auch eine Aufzählung von speziellen Benachteiligungsverboten. In der geltenden Fassung heißt es in Absatz 3 Satz 1, dass niemand wegen „seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden“ darf. Das Verbot der Benachteiligung aufgrund einer „Behinderung“ ist bei der letzten Verfassungsänderung 1994 ergänzt worden.

Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender, transsexuelle und intersexuelle Menschen stehen bislang nicht unter dem besonderen Schutz von Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz. Die europäische Grundrechtscharta, der Deutschland im Rahmen des Lissabonvertrages bereits zugestimmt hat, sowie das Allgemeine Gleichstellungsgesetz sehen das Merkmal der Sexuellen Identität dagegen vor. Deshalb ist die entsprechende Ergänzung des Grundgesetzes schlüssig und richtig.

Die rechtliche Gleichstellung von Schwulen und Lesben ist nicht allein durch die Änderung des Grundgesetzes zu erreichen. Deswegen wird Hamburg weiter auf eine volle rechtliche Gleichstellung im Lebenspartnerschaftsgesetz hinwirken und entsprechend im Bundesrat abstimmen.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird ersucht,

1. eine Bundesratsinitiative einzureichen mit dem Ziel, die Differenzierungsverbote in Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz um das Merkmal der Sexuellen Identität zu ergänzen.
2. der Bürgerschaft über das Ergebnis entsprechend zu berichten.